



„unser-klima-cochem-zell e.V.“ SATZUNG vom 07.11.2012, zuletzt geändert am 12.11.2018

Präambel

Der Landkreis Cochem-Zell hat sich das Ziel gesetzt, „Null-Emissions-Landkreis“ zu werden. Bis zum Jahr 2020 sollen die CO₂-Emissionen um 50 % reduziert werden, langfristig sollen die Emissionen vollständig ausgeglichen werden. Der Landkreis will sich zudem als CO₂-neutrale Tourismusregion etablieren.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich ein Netzwerk aus Verbänden, Wissenschaft, Verwaltung und Wirtschaft gegründet. Die gemeinsamen Interessen sind im „Cochemer Protokoll zur Entwicklung eines Null-Emissions-Landkreises“ gebündelt.

Um dieses Partnernetzwerk zu stärken und neue Akteure zu gewinnen, wird der Verein „unser-klima-cochem-zell e.V.“ als Energieagentur des Landkreises gegründet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „unser-klima-cochem-zell e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Cochem.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Klimaschutzes und der nachhaltigen Entwicklung des Landkreises. Dabei stehen die Bewahrung und der Schutz der Landschaft als wichtigstes Kapital des Landkreises im Vordergrund seiner Bemühungen.
- (2) Der Verein ist eine Aktionsplattform für Unternehmen, Bürger, Kommunen und Organisationen, die sich im Landkreis Cochem-Zell aktiv für den Klimaschutz einsetzen wollen.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere umgesetzt durch:
 - die Bündelung von Aktivitäten zum Klimaschutz im Landkreis Cochem-Zell;
 - die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger, der Unternehmen und Kommunen, insbesondere durch Kommunikati-

on, Schaffung von Transparenz und Aufklärungskampagnen in Bezug auf Fragen des Klimaschutzes;
- die Erschließung von weiteren Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten zur Umsetzung und Finanzierung von Maßnahmen und Projekten.

- (4) Die Einbringung oder Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins ist nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand beschließt über das Aufnahmegesuch nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Die Mitglieder des Vereins teilen sich in folgende Gruppen:
 - a) alle natürlichen und juristischen Personen, soweit sie nicht zu den nach folgenden Gruppen gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b), c), d) und e) gehören (Block A);
 - b) natürliche und juristische Personen, die den Verein als Netzwerkpartner unterstützen (Block B);
 - c) natürliche und juristische Personen, die den Verein als Netzwerkpartner unterstützen und einen jährlichen Beitrag (Mitgliedsbeitrag und Spenden) von mindestens 1.000 Euro in das Vereinsvermögen leisten (Block C);
 - d) die Verbandsgemeinden sowie die Ortsgemeinden des Landkreises Cochem-Zell (Block D)
 - e) Landkreis Cochem-Zell (Block E).
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt.
Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bis zum Schluss des Kalenderjahres (31.12.).
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
Ein wichtiger Grund zum Ausschluss liegt vor, wenn dem Verein unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die weitere Mitwirkung des Mit-

gliedes im Verein nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied nachhaltig gegen Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt werden.
- (2) Zudem werden die zur Erreichung der Vereinszwecke benötigten finanziellen Mittel durch öffentliche Zuwendungen, Kostenbeiträge, Aufwandsersätze, Spenden und Sponsorenbeiträge aufgebracht.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsführung.

§ 7 Vorstand - Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer, Abberufung

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ein Mitglied des Vorstandes wird durch den Landkreis Cochem-Zell entsandt.
- (3) Aus der Mitte des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen im Vereinsinteresse zu treffen. An Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund abberufen.

§ 8 Vorstand - Aufgaben, Rechte

- (1) Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und berät diese in allen Angelegenheiten.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen oder Aufgaben, die durch diese Satzung der Geschäftsführung zugewiesen sind, an sich zu ziehen. Er erlässt hierzu eine Geschäftsordnung.
- (3) Darüber hinaus obliegen dem Vorstand die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte, insbesondere hat er
 - a) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen (§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 Buchst. b));
 - b) den jährlich vor Kalenderjahresbeginn von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplan zu beschließen und der Mitgliederversammlung zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen (§ 12 Abs. 2 Buchst. a));
 - c) die Tätigkeitsberichte der Geschäftsführung entgegenzunehmen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vorstands und der Geschäftsführung im abgelaufenen Kalenderjahr zu berichten (§ 12 Abs. 3, § 14 Buchst. b));
 - d) die jeweils in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres von der Geschäftsführung aufzustellende Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr zu beschließen sowie diese in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen (§ 17 Abs. 5).

§ 9 Vorstand - Vertretung des Vereins

- 1) Der Vorsitzende ist jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein zu vertreten. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden, wird der Verein durch den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Vorstand - Innere Ordnung

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in der Regel in Sitzungen. Beschlüsse auf anderem Weg (schriftlich, fernmündlich, mittels Telefax oder Email) sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Auch kombinierte Beschlussfassungen sind möglich.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands mit einer Einladungsfrist von vier Werktagen einberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich, per Telefax oder per Email.
- (3) Der Vorstand soll mindestens vier Sitzungen im Kalenderjahr abhalten. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein muss. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzungen und über die nicht in Sitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vor-

sitzenden oder - falls dieser nicht an der Sitzung teilgenommen hat - vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zur Genehmigung vorzulegen. Wird der Niederschrift nicht innerhalb von weiteren 14 Tagen nach Vorlage widersprochen, gilt deren Inhalt als genehmigt.

- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Geschäftsführung - Bestellung, Abberufung

- (1) Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestellt.
- (2) Die Ausübung der Funktion ist nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.
- (3) Der Vorstand kann die Geschäftsführung jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen.

§ 12 Geschäftsführung - Aufgaben, Rechte

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie durch diese Satzung nicht dem Vorstand zugewiesen sind, nach den Bestimmungen des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung.

Die Geschäftsführung ist unbeschadet weiterer Regelungen dieser Satzung für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

- Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes,
- Mitgliederverwaltung,
- Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und Spenden,
- Buchführung,
- Öffentlichkeitsarbeit, Beratungsangebote, Weiterbildung.

- (2) Für folgende Handlungen bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Vorstands:
 - a) die jährlich vor Kalenderjahresbeginn vorzunehmende Aufstellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Überschrei-

tung während des laufenden Kalenderjahres;

- b) Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Vereinsbetrieb hinausgehen und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind sowie
 - c) alle sonstigen Maßnahmen, die der Vorstand in der Geschäftsordnung für zustimmungbedürftig erklärt.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Vorstand regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, gegebenenfalls schriftlich, sowie bei außergewöhnlichen Vorkommnissen unverzüglich über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie ist dem Vorstand gegenüber zur uneingeschränkten Auskunft über die Belange des Vereins verpflichtet, wenn auch nur ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
 - (4) Der Vorstand kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 des bürgerlichen Gesetzbuches befreien.

§ 13 Geschäftsführung - Vergütung, Auslagenersatz

- (1) Die Geschäftsführung erhält für die Tätigkeit eine Vergütung. Der Vorstand beschließt über die Höhe der Vergütung und schließt den Dienstvertrag sowie - soweit erforderlich - sonstige Vereinbarungen mit der Geschäftsführung ab. Ist die Geschäftsführung zugleich Mitglied des Vorstands, ist sie von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (2) Die Geschäftsführung hat darüber hinaus Anspruch auf Ersatz der von ihr im Rahmen der Geschäftsführung getätigten Auslagen.

§ 14 Mitgliederversammlung - Aufgaben, Rechte

Sofern sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nicht weitere zwingende Zuständigkeiten ergeben, ist die Mitgliederversammlung ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (§ 7 Abs. 2 und 6);
- b) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit des Vorstands und der Geschäftsführung im abgelaufenen Jahr (§ 8 Abs. 3 Buchst. c));
- c) die Feststellung der Jahresrechnung (§ 8 Abs. 3 d, § 17 Abs. 5);
- d) die Entscheidung über die Prüfung der Jahresrechnung durch einen Abschlussprüfer, dessen Wahl und die Erteilung des Prüfungsauftrags (§ 17 Abs. 3);
- e) die Erteilung der Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung;
- f) die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 17 Abs. 2);
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
- h) die Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Vereinsausschluss (§ 4 Abs. 3 Buchstabe b) Satz 6).

§ 15 Mitgliederversammlung - Einberufung, Durchführung, Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung der Versammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Einberufung hat unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail. Der Zweck der Versammlung (Tagesordnung) ist bei der Einberufung anzugeben.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal stattfinden. Der Vorstand hat sie bis spätestens zum 30. Sep-

tember eines jeden Jahres einzuberufen, wenn dem keine wesentlichen Gründe entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (7) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Diese sind den Mitgliedern auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Mitgliederversammlung - Stimmverteilung

- (1) Jedes Mitglied hat die Anzahl der Stimmen, die sich aus der nachstehenden Stimmverteilungsregelung ergeben. Alle Gruppen gemäß § 4 vereinigen auf sich die gleiche Anzahl von Stimmen (fünftelparitätische Verteilung). Zur Ermittlung der Gesamtstimmenanzahl einer Gruppe erhält jede Gruppe 20 Stimmen. Die Stimmenzahl der einzelnen Gruppen wird zur Ermittlung eines Stimmergebnisses durch die Anzahl der anwesenden Mitglieder dividiert und anschließend mit dem Abstimmungsergebnis multipliziert. Es wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.
- (2) Die Mitglieder können die auf sie entfallenden Stimmanteile nur ungeteilt und einheitlich in der Mitgliederversammlung ausüben. Juristische Personen und Minderjährige werden in der Mitgliederver-

sammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Gesetzliche Vertreter können sich wechselseitig Vollmacht zur Einzelvertretung erteilen, die in der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen ist.

- (3) Der Vorsitzende ermittelt anhand der Zahl der erschienenen Mitglieder die Anzahl der Stimmen, die den jeweiligen Gruppenmitgliedern zustehen.

§ 17 Jahresrechnung

- (1) In den ersten drei Monaten jedes Kalenderjahres ist von der Geschäftsführung die Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand hat die Jahresrechnung zu prüfen und sie der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden, Rechnungsprüfern zu prüfen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Jahresrechnung von einem Abschlussprüfer zu prüfen ist. Abschlussprüfer kann nur ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.
- (4) Der Rechnungsprüfer hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten. Ist ein Abschlussprüfer bestellt, hat auch dieser zu berichten.
- (5) Über die Billigung der Jahresrechnung und damit über deren Feststellung entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 18 Änderung des Vereinszwecks

Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen der gemeinnützigen Aufgaben im Sinne der jeweils geltenden Steuergesetze erfolgen. Änderungen und Ergänzungen, die auf Verlangen des Registergerichts oder der Finanzbehörden erforderlich sind, kann der Vorstand vornehmen, sofern der Inhalt dieser Satzungsbestimmung nicht berührt ist.

§ 19 Vermögensbindung nach Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Cochem-Zell. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Verwendung soll sich dabei so nahe wie möglich am bisherigen Vereinszweck orientieren.

§ 20 Verlust der Rechtsfähigkeit

Die Bestimmungen über die Auflösung des Vereins gelten für den Fortfall der Rechtsfähigkeit entsprechend.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.